

Abänderungsantrag zu Ltg.-1018/V-9/101-2002

A N T R A G

der Abgeordneten Cerwenka, Mag. Riedl, Rosenkranz, Sacher, Honeder, Waldhäusl, Schabl, Moser, Farthofer, Nowohradsky, Egerer, Lembacher und Ing. Hofbauer

gemäß § 60 LGO 2001

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Voranschlag 2002; Hochwasser, Ltg. Zl. 1018

Im Punkt II des Antrages werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, für Sozialhilfefälle (Hilfe zum Lebensunterhalt), deren Grund für die soziale Notlage in den Hochwasserkatastrophen des Jahres 2002 begründet ist, die Bestimmungen des NÖ SHG voll auszuschöpfen und insbesondere den Begriff der Hilfsbedürftigkeit großzügig auszulegen. Der 50%ige Gemeindeanteil (gemäß § 56 Abs.1 NÖ SHG) von den von der Hochwasserkatastrophe betroffenen Gemeinden soll dabei nicht eingehoben werden.